

4. Voraussetzung des Verfolgungsrechtes nach § 36 R.D. gegen einen Dritten, der an der Ware ein Pfandrecht erworben hat. Wird der redliche Erwerb eines Pfandrechtes dadurch gehindert, daß der Pfanderwerber wußte, daß die Ware nicht bar bezahlt, sondern auf Kredit verkauft sei?

I. Civilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1893 i. S. Fr. & Co. (Kl.) w. M. (Bekl.) Rep. I. 200/93.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin hat im Dezember 1890 an St. Roggen eif Duisburg verkauft und über den Kaufpreis das Accept des St. gegen Aushändigung des girierten Orderkonnoßements über die in Rotterdam abgeladene Ware erhalten. St. hat die schwimmende Ware dem Beklagten mündlich und schriftlich unter Übergabe des auf ihn girierten Konnoßements verpfändet. Der Roggen ist erst nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des St. in Duisburg angekommen, vom Konkursverwalter das Verfolgungsrecht der Klägerin

anerkannt, die Ladung aber vom Beklagten auf Grund seines Pfandrechtes in Anspruch genommen worden. Nachdem die Ladung mit Einwilligung beider Parteien verkauft, und der Erlös hinterlegt war, ist die Klägerin mit dem Ansprüche auf Auszahlung des Erlöses an sie klagbar geworden, während der Beklagte widerklagend ihre Einwilligung in die Auszahlung des Erlöses, welcher unter dem Betrage seiner Pfandforderungen geblieben ist, verlangt hat.

In beiden Instanzen ist die Klage abgewiesen, und nach der Widerklage erkannt. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht auf der Feststellung, daß die streitige Roggenladung der Beklagten wegen ihres Guthabens in laufender Rechnung rechtswirksam durch Übergabe des an sie girirten Orderkonnossements verpfändet ist, daß sie darauf sofort 12000 *M* bar an St. gegeben, zur Zeit der Konkursöffnung aber mehr als den streitigen Erlös zu fordern gehabt hat, und auf der Ausführung, daß die Beklagte dies Pfandrecht, dessen redlichen Erwerb vorausgesetzt, auch gegenüber dem unstreitigen Rechte der Klägerin aus § 36 R.D. geltend zu machen befugt sei. Alles das ist nicht angegriffen und auch rechtlich unbedenklich.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civil. Bd. 8 S. 80.

Die Revision rügt nur, daß der Berufungsrichter unter Verkennung des Begriffes des redlichen Pfanderwerbes die Unredlichkeit der Beklagten verneint und die Beweisaufnahme darüber, daß sie gewußt, der Roggen sei noch nicht bezahlt, abgelehnt habe.

Diese Rüge ist nicht begründet. Der § 36 R.D. knüpft das Recht des Verkäufers, die Eigentums- und Besitzübertragung an der abgeordneten Ware im Falle des Konkurses des Käufers rückgängig zu machen, nicht einfach an die Thatsache, daß der Verkäufer den Kaufpreis kreditiert hat. Es muß hinzutreten, daß der Konkurs über das Vermögen des Käufers eröffnet, und die abgeordnete Ware am Bestimmungsorte weder angekommen noch in den Gewahrsam des Käufers oder einer anderen Person für ihn gelangt ist. Der § 36 R.D. gewährt deshalb keinerlei Anhalt dafür, daß das Gesetz beim Distanzkaufe die Verfügungsbefugnis des Käufers, dem der Kaufpreis kreditiert ist, über die gekaufte Ware bis zur Befriedigung des Verkäufers hat

beschränken oder dem Verkäufer ein Anfechtungsrecht gegen Verfügungen des Käufers schon um deswillen hat einräumen wollen, weil er noch Gläubiger des Kaufpreises ist, wenn vor seiner Befriedigung der Konkurs über das Vermögen des Käufers eröffnet wird. Noch weniger entspricht dem Gesetze die von der Revision in der mündlichen Verhandlung vertretene Auffassung, daß der § 36 R.D. für den Verkäufer mit dem Augenblicke des Verkaufes ein durch die Konkursöffnung und die übrigen thatsächlichen Voraussetzungen des § 36 bedingtes persönliches Recht im Sinne des § 25 A.L.R. I. 10 begründe, mit welchem jeder Dritte, welcher sich mit dem Käufer in Verhandlungen über die Sache einläßt, zu rechnen habe, wenn er weiß, daß der Kaufpreis kreditiert ist. Der Rechtsatz des § 36 R.D. macht den Verkauf weder zu einem suspensiv noch zu einem resolutiv bedingten Verkauf und läßt das Verfolgungsrecht des Verkäufers erst mit dem Augenblicke der Konkursöffnung entstehen, wenn zugleich die Ware im Sinne des Gesetzes noch unterwegs ist. Darauf beruht gerade der von der Revision nicht in Zweifel gezogene Rechtsatz, daß der Verkäufer sein Verfolgungsrecht nur unter Respektierung der von dem Käufer aus der ihm durch den Verkäufer selbst eingeräumten Dispositionsbefugnis über die Ware für Dritte an derselben begründeten Rechte geltend machen kann, falls dieselben in gutem Glauben erworben sind. Der gute Glaube des Eigentümers oder Pfanderwerbers, das heißt sein guter Glaube, daß sein Auktor Eigentümer und zur Verpfändung befugt sei, kann deshalb aber auch dadurch allein nicht in Frage gestellt werden, daß er zur Zeit seines Erwerbes gewußt hat, der Kaufpreis sei noch nicht bezahlt, sondern kreditiert. Es leuchtet ein, in welchem Maße bei solcher Annahme die Sicherheit des Handelsverkehrs beeinträchtigt werden würde, der beim Verkaufe abgeladener und schwimmender Ware auf Ordkonnoissement gerade voraussetzt, daß der Käufer durch das Ordkonnoissement zur sofortigen Verfügung über die Ware in den Stand gesetzt ist.

Die Sache würde sich anders gestalten, und die Redlichkeit der Beklagten zu verneinen sein, wenn sie zur Zeit des Pfanderwerbes Thatsachen gekannt hätte, aus denen sie entnehmen konnte oder mußte, daß St. in einer Lage sei, welche die Konkursöffnung vor dem Eintreffen der Ladun erwarten und annehmen ließ, daß er die

Ladung ohne die Absicht, sie zu bezahlen, nur gekauft habe, um sich durch ihre Verpfändung Geld zu verschaffen. In dieser Richtung ist von der Klägerin aber nur behauptet, daß der Beklagten bekannt gewesen sei, St. leide an Geldmangel und halte sich nur durch Wechselreiten, daß ihr Prokurist W. sie Ende September 1890 vor weiterer Geschäftsverbindung mit St. gewarnt, und daß sie dem St. nur gegen Sicherheit Kredit gewährt habe. Durch die eidlichen Aussagen der Zeugen ist nur festgestellt, daß der Beklagten die finanzielle Solidität des St. bedenklich war. Aber dadurch wird der erforderliche Beweis nicht hergestellt, und nicht dargethan, daß die Beklagte gegen Treue und Glauben und unredlich handelte, wenn sie sich für die Hingabe von 12000 *M* bar und für weitere Vorschüsse, die sie unstreitig im Betrage von mehr als 9000 *M* geleistet hat, Sicherheit geben ließ. Die Ausführung der Revision, die Beklagte habe, wenn ihr bekannt war, daß der Roggen nicht bar bezahlt, sondern nur durch Accept gedeckt sei, mit der Möglichkeit der künftigen Ausübung des Verfolgungsrechtes rechnen müssen, ist unhaltbar.“